

Widerspruch gegen Datenübermittlungen

Von den Meldebehörden werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und durch die 1. und 2. Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes und durch die Bayerische Meldedatenübermittlungsverordnung geregelt.

Das Meldegesetz räumt aber den Betroffenen ein, in bestimmten Fällen Datenübermittlungen zu widersprechen. Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, leiten Sie bitte dieses Formblatt ausgefüllt und unterschrieben Ihrer Meldebehörde zu. Falls Sie mehrere Wohnungen haben, so wirkt Ihr Widerspruch nur gegenüber der Meldebehörde, der Sie dieses Formblatt zuleiten.

Name	Vornamen
geboren am	
Ausweis-Nr	
ausgestellt am	ausstellende Behörde

Ich widerspreche Datenübermittlungen und Auskünften an (bitte ankreuzen):

- Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.
- Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
- Adressbuchverlage (gilt auch für die kommenden Jahre)
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (dieser Widerspruch wirkt nicht gegen Datenübermittlungen für kirchensteuerliche Zwecke!).
- Stellen, die im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet anfragen.

Nürnberg, den

Unterschrift

Für amtliche Vermerke:

I. Entgegengenommen am: _____ durch _____

II. Datenerfassung am: _____ durch _____

III. EP/1- (Ablage)